

An die
Steiermärkische Landesregierung
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung
Referat UVP- und Energierecht
zH Herrn Mag. Manuel Lösch
Stempfergasse 7
8010 Graz

Mag. Martin Niederhuber
Dr. Peter Sander, LL.M., MBA
Mag. Paul Reichel
MMag. David Suchanek
Dr. Florian Stangl, LL.M.
Mag.^a Lisa Brandauer, BSc¹
Mag. Manuel Planitzer¹
Dr.ⁱⁿ Katharina Häusler, EMA¹
Mag.^a Manuela Scheidl¹
Mag. Gregor Biley¹



PERSÖNLICH ABGEGEBEN

Projektwerberin: Energie Graz GmbH (vormals Energie Graz GmbH & Co KG)
Schönaugürtel 65
8010 Graz
FN 234305 t (vormals FN 234711 p)

vertreten durch: Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH
1030 Wien, Reisnerstraße 53
P 131067
IBAN AT88 1200 0507 8705 4501
BIC BKAUATWW
UniCredit Bank Austria AG

unter Berufung auf die erteilte Vollmacht

wegen: **Energetische Klärschlammverwertung „EKV Gössendorf“:** Nachreichung der überarbeiteten Unterlagen zum Antrag auf UVP-rechtliche Genehmigung



I. URKUNDENVORLAGE

II. STELLUNGNAHME

2-fach
Elektronisch (3 USB-Sticks)

AZ ENERGIEGRAZGE/EKV
11.12.2024/ NM/DS/ric/lis

In umseits bezeichneter Rechtssache erlaubt sich die Antragstellerin, vertreten durch die Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH, Reisnerstraße 53, 1030 Wien, nachstehende

I. Urkundenvorlage

II. Stellungnahme

einzubringen und führt dazu wie folgt aus:

I. Urkundenvorlage

1. Mit Eingabe vom 31.5.2024 wurde die UVP-rechtliche Genehmigung des Projekts **Energetische Klärschlammverwertung „EKV Gössendorf“** beantragt. Entsprechend den bis einschließlich 17.10.2024 erhaltenen Erstevaluierungen wurde das Projekt sowie die UVE ergänzt bzw. verbessert. In der Beilage findet sich das konsolidierte Projekt, in dem die Ergänzungen/Verbesserungen eingearbeitet wurden.
2. Neben den Ergänzungen/Verbesserungen des Projektes, erlaubt sich die Antragstellerin, den im Antrag vom 31.05.2024 unter Pkt. 2.3.2 beantragten wasserwirtschaftlichen Konsens, wie folgt zu konkretisieren: Für die Betriebsphase wird die **Einleitung** von Prozessabwässern in die Kläranlage der Stadt Graz in Gössendorf mit einer maximalen Menge von **4 L/s** bzw. **11 m³/h** bzw. **154 m³/d** beantragt.
3. Dem beiliegenden konsolidierten Projekt ist auch das – von der Austro Control GmbH – geforderte **Blendgutachten** zu entnehmen. Dieses Blendgutachten belegt, dass der Stand der Technik in Bezug auf die Beurteilung von Blendungen eingehalten wird und dass von der „EKV Gössendorf“ keine optischen oder elektronischen Störwirkungen zu erwarten sind.

II. Stellungnahme

1. Um die Klimaziele schneller zu erreichen, wurden durch die UVP-G-Novelle 2023 (BGBl. I. Nr. 26/2023) unter anderem Bestimmungen zur Beschleunigung der Genehmigung von „**Vorhaben der Energiewende**“ ins UVP-G 2000 eingefügt. Der Vollständigkeit halber darf drauf hingewiesen werden, dass die „EKV Gössendorf“ aus Sicht der Antragstellerin ein „Vorhaben der Energiewende“ darstellt. Dazu darf im Folgenden kurz ausgeführt werden:
2. Unter „**Vorhaben der Energiewende**“ sind „*Projekte, die der Errichtung, Erweiterung oder Änderung von Anlagen zur Erzeugung, Speicherung oder Leitung erneuerbarer Energien dienen sowie Projekte des Eisenbahnausbaus nach § 23b oder der Z 10 des Anhanges 1*“ zu verstehen (vgl. § 2 Abs. 7 UVP-G 2000). Den Erläuterungen zur UVP-G-Novelle 2023 ist zu entnehmen, dass sich der Begriff „Vorhaben der Energiewende“ an der Begriffsdefinition des § 5 Abs. 1 Z 13 Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) orientiert. Auch Vorhaben der Z 2 des Anhang 1 UVP-G 2000 (Abfallwirtschaft) sind gemäß den Erläuterungen darunter zu subsumieren, „*wenn sie Energie aus Biomasse, Deponiegas, Klärgas, Biogas oder erneuerbaren Gas erzeugen*“. (vgl. ErlRV 1901 BlgNR XXVII. GP, 2)
3. Demnach muss ein „Vorhaben der Energiewende“ Energie aus einer der folgenden **erneuerbaren Energiequellen** erzeugen: „*Wind, Sonne (Solarthermie und Photovoltaik), geothermische Energie, Umgebungsenergie, Gezeiten-, Wellen- und sonstige Meeresenergie, Wasserkraft und Energie aus Biomasse, Deponiegas, Klärgas, Biogas und erneuerbarem Gas*“ (vgl. § 5 Abs. 1 Z 13 EAG).
4. Gemäß der Richtlinie (EU) 2018/2001 kann Klärschlamm als Rohstoff zur Produktion der erneuerbaren Energiequelle Biogas eingesetzt werden (vgl. Anhang IX Teil A lit f). Klärschlamm ist jedoch auch als Biomasse iSd § 5 Abs. 1 Z 8 EAG zu qualifizieren (vgl. dazu auch Guidance Paper, Biomass issues in the EUTS, 2022, 52f).

5. Bei der „EKV Gössendorf“ wird Energie aus (getrocknetem) Klärschlamm und somit aus einer erneuerbaren Energiequelle (Biomasse) gewonnen um Fernwärme für rd. 7.000 Wohnungen nachhaltig und abgesichert bereitzustellen. Es handelt sich daher um ein „Vorhaben der Energiewende“ iSd § 2 Abs. 7 UVP-G 2000.

Wien, am 11.12.2024

Energie Graz GmbH